

DIE AAB-FCG-FRAKTION IN DER KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE

Kammer f. Arbeiter u. Angestellte für Tirol

Eing.: **2 5. April 2018**G. ZI. Blg.

Maximilianstraße 2 6020 Innsbruck Tel: 0512 / 57 37 57 Email: fraktion@aab-ak.at

Antrag

an die 173. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol am 04. Mai 2018

Gegen zentrale Firmen-Beschulung der Lehrlinge!

Es ist vermehrt zu beobachten, dass österreichweit agierende Unternehmen im Speditionsbereich bzw. im Handel mit dem Gedanken spielen bzw. konkrete Absichten äußern, sämtliche Lehrlinge, aus ihren oft österreichweit angesiedelten Betriebsstätten, an einem zentralen Berufsschulstandort beschulen zu lassen. Weil dies gesetzlich nicht ohne Weiteres möglich ist, werden auch rechtlich fragwürdige Wege beschritten.

Konkret gibt es schon jetzt immer wieder Fälle, in denen große Betriebe ihre Lehrlinge einfach in anderen Bundesländern zum Lehrvertrag anmelden, um auf diese Weise die Wunsch-Berufsschule auszuwählen. Sollte dies über die bislang bekannten Einzelfälle hinaus weiter praktiziert werden – und die Überlegungen etlicher großer Unternehmen gehen eindeutig in diese Richtung – hätte dies gravierende Folgen für die Lehrlinge bzw. die duale Ausbildung insgesamt.

Lehrlinge müssten über Wochen in Internaten untergebracht werden und enorme Anfahrtswege und damit verbundene Kosten in Kauf nehmen. So manche Berufsschulstandorte an der Peripherie (in Tirol wären mit Sicherheit etwa Reutte und Landeck betroffen) kämen enorm unter Druck und würden wohl geschlossen werden müssen. Außerdem ist es gerade die pädagogische Idee der dualen Lehrlingsausbildung, im theoretischen Berufsschulunterricht Lehrlinge verschiedener Betriebe zusammen zu führen, um von den unterschiedlichen Erfahrungen wechselseitig zu profitieren. Zu guter Letzt ist eine Entwicklung abzulehnen, welche die aus Steuermitteln finanzierten Berufsschulen zunehmend der Oberhand der Konzerne überlässt.

Gemäß Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz hängt die Sprengelangehörigkeit der Lehrlinge am Wohnort des Lehrlings bzw. an der Betriebsstätte, in der die Ausbildung erfolgt. Die Angabe eines falschen Betriebsstandortes führt zur Anmeldung des Lehrvertrages bei der nicht zuständigen Lehrlingsstelle und in der Folge zur Einberufung an der nicht sprengelzuständigen Berufsschule.

Die 173. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert das Wirtschaftsministerium auf, bei den ihnen aufsichtsbehördlich unterstellten Lehrlingsstellen dafür Sorge zu tragen, dass nur Lehrverträge von Lehrlingen protokolliert werden, deren tatsächlicher Ausbildungsstandort im jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegt.

Em Jums